Erste Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung der Fachschaftenkonferenz der Rheinischen Friedrich-Wilhelms- Universität Bonn [FKGO]

Vom 29. Juni 2015

Aufgrund § 34 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Fachschaftenkonferenz der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn [FKGO] in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 2015 hat die Fachschaftenkonferenz folgende Änderungsordnung beschlossen:

- Artikel I -

Die Geschäftsordnung der Fachschaftenkonferenz der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn [FKGO] in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 2015 (AKUT extra) wird wie folgt geändert:

- (1) In Anlage 1 wird in § 02 "2014/2015" ersetzt durch "2015/2016".
- (2) § 29 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
 - (1) Das FSK kann auf der FK BFsG für fachschaftsübergreifende Maßnahmen und Anschaffungen beantragen. In diesen Fällen muss die Fachschaftenkonferenz die Anträge vor Beginn der Maßnahme entscheiden. Maßnahmen, deren zu beantragende Kosten nicht durch §30 abgedeckt sind, und Fahrten ins Ausland bedürfen abweichend von §31(1) keiner Vorankündigung. §15 gilt entsprechend.
- (3) In § 25 wird als Absatz 8 eingefügt:
 - (8) Im Falle einer Wahlprüfung ist die Anweisung bzw. Auszahlung von AFsG und BFsG an die betreffende Fachschaft auszusetzen, bis alle angeforderten Unterlagen beim Wahlprüfungsausschuss eingegangen sind. Solange eine Wahlprüfung aufgrund fehlender Unterlagen nicht möglich ist, kann die betreffende Fachschaft für die betroffene Wahlperiode keine Anträge auf AFsG und BFsG stellen, außer sie hat diesen Umstand nachweislich nicht selbst zu verschulden.
- (4) § 17 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
 - (1) Der Vorsitzende und weitere Mitglieder des FSK werden zu Beginn des Wintersemesters mit einfacher Mehrheit für ein Jahr gewählt. Sie können zurücktreten oder auf Antrag von mindestens fünf Fachschaften durch gleichzeitige Neuwahl abgewählt werden.
- (5) § 17 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
 - (4) Das Amt eines weiteren Mitgliedes des FSK ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in einem FSV-Vorstand, der Mitgliedschaft in einem FSR-Vorstand, dem Posten des Finanzreferenten einer Fachschaft oder einem Referentenposten innerhalb des AStA.

- (6) In § 24 Abs. 3 wird "oder sein Vertreter" durch "oder ein von ihm bestimmter Vertreter" ersetzt.
- (7) In § 25 Abs. 4 werden die Sätze "Abweichend hierzu ist die erste FK eines Semesters keine Finanz-FK. Die zweite und dritte FK eines Semesters sind dann Finanz-FK." gestrichen.
- (8) In § 26 Abs. 5 wird Teil d. wie folgt neu gefasst:
 - d. das vom Protokollanten unterschriebene Protokoll der Sitzung, auf der dieser HHP beschlossen wurde, mit allen weiteren vom jeweiligen Protokollanten unterschriebenen Protokollen der Sitzungen, auf denen Änderungen des HHP beschlossen wurden.
- (9) In § 26 Abs. 5 wird Teil f. wie folgt neu gefasst:
 - f. die Kassenabrechnungen, die den Antragszeitraum abdecken, orientiert an den Posten des HHP mit Kassenständen zu Beginn und zu Ende des Antragszeitraums, unterschrieben vom Finanzreferenten.
- (10) In § 26 Abs. 5 wird Teil g. gestrichen.
- (11) In § 31 wird als Absatz 6 zu Absatz 7 und Absatz 5 zu Absatz 6. Als neuer Absatz 5 wird eingefügt:
 - (5) Die FK hat das Recht, Anträge zurückzuweisen, wenn sie der Ansicht ist, dass diese unberechtigt sind. Ebenso kann die FK lediglich einen Teil der beantragten Summe bewilligen.

- Artikel II -

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in der AKUT veröffentlicht.
- (2) Das Fachschaftenkollektiv veröffentlicht auf seiner Internetseite eine nichtoffizielle Gesamtfassung der FKGO, die die Änderungen dieser Änderungsordnung enthält."

Beschlossen durch die Fachschaftenkonferenz am 29.06.2015